
S 13 SF 7/13 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SF 7/13 E
Datum	28.03.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 55/13 B
Datum	13.01.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 28. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

II. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Feststellung und Anforderung der Pauschgebühr nach [§ 184 SGG](#) für ein Verfahren vor dem Sozialgericht.

Im Ausgangsverfahren S 21 AL 347/12 vor dem Sozialgericht Darmstadt, einer Untätigkeitsklage, begehrte der Kläger den Erlass eines Widerspruchsbescheides auf seinen Widerspruch gegen einen Bescheid der Beschwerdeführerin vom 2. Juli 2012. Mit dem Bescheid hatte die Beschwerdeführerin gegen den Kläger Mahngebühren wegen einer offenen Forderung von 87,11 EUR in Höhe von 0,80 EUR festgesetzt. Mit Schreiben vom 23. Juli 2012 teilte sie dem Kläger mit, der von ihm eingelegte Widerspruch sei an den zuständigen Leistungsträger nach dem

Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II), das Jobcenter des Landkreises Wittenberg, weitergeleitet worden, weswegen der Klger von dort weitere Nachricht erhalte. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 half die Beschwerdefhrerin dem Widerspruch in vollem Umfang ab, worauf der Klger den Rechtsstreit fr erledigt erklrte.

Am 2. Januar 2013 wurde durch die zustndige Urkundsbeamtin der Geschftsstelle des Sozialgerichts Darmstadt fr das Verfahren gemss [ 189 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) eine Pauschgebhr in Hhe von 75,00 EUR festgestellt.

Gegen die Feststellung der Gebhrensschuld im Auszug aus dem Verzeichnis der Streitsachengebhren vom 2. Januar 2013, der Beschwerdefhrerin zugestellt am 4. Januar 2013, legte sie am 14. Januar 2013 gemss [ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) Erinnerung vor dem Sozialgericht Darmstadt ein.

Mit Beschluss vom 28. Mrz 2013 wies das Sozialgericht die Erinnerung zurck. Zur Begrndung fhrte es aus, die Urkundsbeamtin habe zu Recht gegenber der Beschwerdefhrerin eine Pauschgebhr in Hhe von 75,00 EUR festgesetzt. Gemss [ 184 Abs. 1 SGG](#) htten Klger und Beklagte, die nicht zu den in [ 183 SGG](#) genannten Personen gehrten, fr jede Streitsache eine Gebhr zu entrichten, die sich von 150,00 EUR auf die Hlfte reduziere, sofern die Streitsache nicht durch Urteil erledigt werde ([ 184 Abs. 2, 186 SGG](#)). Zwar seien gemss [ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) die Trger der Grundsicherung fr Arbeitsuchende in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von den Gerichtskosten befreit. Die Beschwerdefhrerin sei aber im Klageverfahren nicht als ein solcher Trger ttig gewesen, da nach dem Akteninhalt das Jobcenter des Landkreises Wittenberg fr die Gewhrung der Grundsicherungsleistungen an den Klger sachlich zustndig gewesen sei. ber [ 44b Abs. 4 SGB II](#) sei die Beschwerdefhrerin nicht an die Stelle des Leistungstrgers eingerckt, da es sich hierbei lediglich um eine Wahrnehmungszustndigkeit handle. Die Beschwerdefhrerin sei nicht im Namen des Leistungstrgers, sondern im eigenen Namen aufgrund ihrer gesetzlich allgemein bertragenen Kompetenzen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ttig geworden. Damit sei eine Lsung von der Trgerstellung im Sinne des [ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) verbunden gewesen, weswegen Pauschgebhren eingetreten seien.

Wegen der Einzelheiten im brigen wird auf die Beschwerdeakte sowie die Gerichtsakte S 21 AL 347/12, die vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist trotz ausdrcklicher Zulassung der Beschwerde wegen grundstzlicher Bedeutung im Beschluss des Sozialgerichts vom 28. Mrz 2013 bereits nicht statthaft.

Nach [ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im SGG anderes

bestimmt ist. Eine solche anderweitige Bestimmung findet sich in [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Nach dieser Vorschrift kann gegen die Feststellung nach [Â§ 189 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) binnen eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden, das endgÃ¼ltig entscheidet.

Der Gesetzgeber sieht in [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ebenso wie in [Â§ 197 Abs. 2 SGG](#) und [Â§ 178 Satz 1 SGG](#) eine endgÃ¼ltige Entscheidung durch das jeweilige Gericht vor. Ein weitergehendes Rechtsmittel ist damit nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht gegeben.

Dem Sozialgericht steht im Rahmen des [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auch nicht die MÃ¶glichkeit der Zulassung einer Beschwerde offen. Der Gesetzgeber hat eine solche Ã¶ffnungsklausel in vergleichbaren Vorschriften ausdrÃ¼cklich in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen, wie dies z.B. bei [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#), [Â§ 160 Abs. 1 SGG](#), [Â§ 56 Abs. 2](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 2](#) RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) und [Â§ 177 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17a Abs. 4 Satz 4](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Fall ist. Dies ist bei [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nicht erfolgt. Die ErÃ¶ffnung eines Rechtsmittels durch das Sozialgericht widersprÃ¤che vielmehr dem eindeutigen Wortlaut, wenn dieser in [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) von einer "endgÃ¼ltigen" Entscheidung spricht.

Die Beschwerde war daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, ohne dass sich das Gericht inhaltlich mit dem Vorbringen der Beteiligten befassen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 05.11.2019

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024